

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2012/141
	Status:	öffentlich
TOP:	Datum:	24.05.2012
Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW - Versagung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 BauGB für Massentierhaltungsanlagen		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:	Büro des Bürgermeisters	
Verfasser/in:	Martin Dahlhaus	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	13.06.2012	Umwelt- und Planungsausschuss
	20.06.2012	Hauptausschuss

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 25. April 2012 stellt Herr Sühling einen Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW und beantragt Folgendes zu beschließen: „Das Gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird für alle Massentierhaltungsanlagen des Außenbereiches aus denen sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt“. Weitere Ausführungen sind dem beigefügten Antrag ihn **Anlage 01** zu entnehmen.

Nach § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Stadt Borken.

In Borken ist das Thema Massentierhaltung mehrfach beraten worden, zuletzt im Zusammenhang mit der Beratung zur „Branchenvereinbarung Landwirtschaft“ im Rat der Stadt Borken am 23.05.2012 (vgl. **V 2012/132**)

In dem vorliegenden Antrag wird auf § 36 BauGB Bezug genommen. In diesem Paragraphen des BauGB wird die Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde in bauaufsichtlichen Verfahren geregelt. Dort heißt es in Absatz 1: „Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (...)“

Weiter heißt es in Absatz 2:

Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. (...).

I. d. R. tritt in Borken der Kreis Borken bei Anträgen zur Massentierhaltung als Genehmigungsbehörde auf (Kreis Borken, anlagenbezogener Immissionsschutz) und beteiligt die Stadt Borken als Gemeinde.

Erläuternd sei zu erwähnen, dass Massentierhaltungsanlagen Gegenstand der genannten Verfahren sind und im Außenbereich (§ 35 BauGB) vorgesehen sind. Die aufgeführten Gründe, die entsprechend auch in Anlehnung an § 36 Abs. 2 BauGB mit Bezug auf §§ 31 und 33 bis 35 BauGB genannt werden, treffen sicherlich in Einzelfällen zu. Zu Versagung führen i. d. R. dabei klassische Immissionsschutzprobleme oder entgegenstehende Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese sind aber grundsätzlich einzelfallbezogen zu betrachten und unterliegen somit einer Einzelfallprüfung. Bei der Beurteilung des gemeindlichen Einvernehmens handelt sich um eine gebundene Entscheidung, bei der keinerlei Ermessensspielraum besteht. Insbesondere steht den Gemeinden bei der Entscheidung über das Einvernehmen kein politisches Ermessen zu. Eine pauschalierte Betrachtungsweise, wie in vorliegender Anregung beantragt, verbietet sich daher auch aufgrund der gebotenen Einzelfallbetrachtung, bzw. -prüfung auf der Grundlage der genannten Rechtsgrundlage des BauGB.

Im Fortgang dieser Überlegungen muss auch angemerkt werden, dass eine Gemeinde aufgrund einer unrechtmäßigen Versagung des Gemeindlichen Einvernehmens auch regresspflichtig werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn es durch die (unrechtmäßige) Versagung zu einer Verzögerung des Bauvorhabens kommt. Von einer pauschalierten Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen von bauaufsichtlichen Verfahren zu Massentierhaltungsanlagen ist daher abzuraten.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag des Herrn Sühling „Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Versagung des Gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB“ – vom 25. April 2012 wird abgelehnt, da eine pauschalisierte Ablehnung im Widerspruch zu den in § 36 BauGB aufgeführten Beurteilungskriterien gemäß §§ 31 und 33 bis 35 BauGB steht.

Anlage

Anlage 01 - Antrag Sühling_1 Seite